

**Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 unter Einarbeitung der XVIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019**

**— Lesefassung —**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende XVIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:

**A. Benutzungsgebühren**

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 u. 3, Satz 2 u. Abs. 3 LWG wälzt die Stadt im Rahmen der Gebührenerhebung die Abwasserabgabe, die sie für eigene Einleitungen zu entrichten hat, sowie die entsprechende Umlage eines Abwasserverbandes ab.
- (3) Die Regelungen der §§ 12 u. 13 dieser Satzung für Kleineinleiter im Sinne von §§ 9 Abs. 2 AbwAG und 64 Abs. 1 Satz 2 LWG beziehungsweise für Einleiter im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG bleiben unberührt.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben.

**§ 2**

**Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser von den angeschlossenen Grundstücken oder nach Entnahme aus dem Standrohr zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Einführungswassermenge. Unbeschadet der in Absatz 2 getroffenen Bestimmung gelten als Einführungswassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung ist unbeschadet des § 9 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge in dem Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt. Bei Frischwasserbezug durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH ist der von diesen vorgegebene Abrechnungszeitraum maßgeblich. Dies ist ebenfalls das Kalenderjahr, welches abgerechnet wird, oder abweichend davon der Zeitraum von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, für das die Veranlagung erfolgt. Umfasst der Zeitraum, für den die zugeführte Wassermenge ermittelt wurde, mehr oder weniger als ein Kalenderjahr, so ist diese tatsächliche Wassermenge auf eine einem 12-Monatszeitraum entsprechende Wassermenge umzurechnen. Soweit einer der vorgenannten Abrechnungszyklen durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH

umgestellt wird, erfolgt einmalig eine der Umstellung entsprechende Jahresveranlagung auf Basis von 9 bzw. 15 Verbrauchsmonaten. Bei Neuanschlüssen und bei Inbetriebnahme eigener Wasserversorgungsanlagen ist die zugeführte Wassermenge des laufenden Erhebungsjahres zugrunde zu legen. Steht die der Berechnung zugrunde liegende Wassermenge im Zeitpunkt der Heranziehung noch nicht fest, so kann sie im Wege der Schätzung ermittelt und ein vorläufiger Heranziehungsbescheid erlassen werden.

- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abs. 1 Satz 4) ist spätestens bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen den Veranlagungsbescheid geltend zu machen; der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das laufende Jahr ermittelte Verbrauchsmenge.
- (5) Bei privaten Wasserversorgungsanlagen kann der Gebührenpflichtige zum Nachweis der zugeführten Wassermengen auf eigene Kosten eine von der Stadt als zuverlässig anerkannte Wassermesseinrichtung einbauen. Zum Nachweis der Eignung ist eine Bescheinigung auszufüllen, die vom Fachbereich Finanzen auf Anforderung ausgegeben wird. Die ausgefüllte Bescheinigung ist beim Fachbereich Finanzen und Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh vorzulegen.
- (6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch eine Wassermesseinrichtung ermittelt, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. In der Regel ist dabei von einer Mindestwassermenge von 48 m<sup>3</sup> im Jahr für jeden auf dem Grundstück Wohnenden auszugehen. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück am 01.12. (Stichtag) des der Veranlagung vorausgehenden Jahres.
- (7) Ist die Einführungswassermenge nicht durch (Zwischen-)Ablesungen des/der Wassermesser(s) zu Beginn und/oder zum Ende des Kalenderjahres festgestellt worden, erfolgen die notwendigen Aufteilungen auf verschiedene Verbrauchszeiträume durch zeitabhängige Verbrauchsabgrenzungen.
- (8) Hat die Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die zugeführte Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorletzten Kalenderjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (9) Die Stadt erkennt als zuverlässige Wassermesseinrichtungen ausschließlich Wasserzähler an, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den Wasserzähler auf seine Kosten einbauen, manipulationssicher verplomben und bei Defekt bzw. vor Ende der Eichfrist gegen einen geeichten Zähler austauschen zu lassen. Wasserzähler mit abgelaufener Eichfrist dürfen laut § 37 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz nicht verwendet werden, daher dürfen auch die Messwerte solcher Zähler nicht verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage für Niederschlagswasser gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage für Niederschlagswasser gelangen kann. Die Quadratmeterzahl wird hierbei auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grund-

stückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die gesamte bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der maßgeblichen Fläche gem. Abs. 1 um mehr als 3 m<sup>2</sup> verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der maßgeblichen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Veränderung eingetreten ist.

## **§ 4**

### **Gebührensatz für Schmutzwasser**

- (1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:
- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben,

**2,71 EUR pro cbm.**

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

- b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde,

**2,73 EUR pro cbm.**

- (2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB<sub>5</sub> mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB<sub>5</sub>-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu 800 mg/l BSB <sub>5</sub>	<b>0,03 EUR,</b>
bis zu 1.200 mg/l BSB <sub>5</sub>	<b>0,07 EUR</b>

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB<sub>5</sub> erhöht sich dieser Zuschlag um 0,08 EUR, für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB<sub>5</sub>. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 cbm nicht überschreitet.“

- (3) Für die Berechnung des Verschmutzungszuschlags nach Absatz 2 wird der Grad der Verschmutzung durch ein von der Stadt Gütersloh bestimmtes Hauptuntersuchungsverfahren festgestellt.
- (4) Bei Einleitern, deren Jahresmenge über 1.000 m<sup>3</sup> liegt und bei denen zu vermuten ist, dass der Verschmutzungsgrad höher ist als nach den gem. Absatz 3 vorgenommenen Feststellungen, ist die Stadt berechtigt, eine durch sie näher bestimmte einfache Untersuchung vorzunehmen.
- (5) Ergibt diese Untersuchung, dass der Verschmutzungsgrad höher ist als im Verfahren nach Absatz 3 festgestellt, hat der Einleiter auf seine Kosten eine Abwasseranalyse gemäß dem von der Stadt bestimmten Hauptuntersuchungsverfahren vorzulegen. Diese Analyse ist für die Festsetzung der Zusatzgebühr ab dem Ersten des Monats maßgeblich, der auf die einfache Untersuchung folgt. Das Ergebnis der einfachen Untersuchung kann der Gebührenrechnung zugrundegelegt werden, wenn der Gebührenpflichtige dem zustimmt.
- (6) Weist der Gebührenpflichtige durch eine Hauptuntersuchung gem. Abs. 3 nach, dass sich die Verschmutzung des von ihm eingeleiteten Abwassers gebührenerheblich verändert hat, so ist die Zusatzgebühr mit dem Ersten des auf den Zeitpunkt des Nachweises folgenden Monats entsprechend neu festzusetzen.

## § 5

### Gebührensatz für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 3 beträgt für das laufende Kalenderjahr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

**0,75 EUR.**

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden nach ihrer Abflusswirksamkeit wie folgt berücksichtigt:
- befestigte Fläche: 1,00 (100 % der angeschlossenen Fläche)
  - versickerungsfähig hergestellte, befestigte Fläche: 0,30 (30 % der angeschlossenen Fläche)
  - Dachbegrünung: 0,30 (30 % der angeschlossenen Fläche)
- (3) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden mittels Notüberlauf aus einer angemessenen Versickerungsanlage in die städtische Abwasseranlage für Niederschlagswasser gelangen kann, wird die unter Abs. 1 festgelegte Gebühr bezogen auf 30 % der angeschlossenen Fläche erhoben.
- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden mittels Retention auf 5 l/s-ha beschränkt und der städtischen Abwasseranlage für Niederschlagswasser zugeführt wird, wird die unter Abs. 1 festgelegte Gebühr bezogen auf 30 % der angeschlossenen Fläche erhoben.
- (5) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden mittels Notüberlauf aus einer Regenwassernutzungsanlage, die mindestens für die Nutzung der Toilettenspülung und/oder Waschmaschine bemessen und verwendet wird, in die städtische Abwasseranlage für Niederschlagswasser gelangen kann, wird die unter Abs. 1 festgelegte Gebühr bezogen auf 30 % der angeschlossenen Fläche erhoben.

## § 6

**(entfallen)**

## § 7

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und/oder der Nutzung gem. § 3 Abs. 1 folgt. Erhebungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die städtische Abwasseranlage und/oder der Nutzung gem. § 3 Abs. 1. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Im übrigen beginnt und endet die Gebührenpflicht mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.
- (4) Für Anschlüsse und/oder Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

## § 8

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
  - d) bei der Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die eine öffentliche Straße oder einen Teil einer solchen darstellen, der jeweilige Straßenbaulasträger.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

## § 9

### Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch einen Gebührenbescheid der Stadt Gütersloh.
- (2) Für die Ermittlung der Maßstabseinheiten gilt Folgendes:
  - a) Bei Bezug des Wassers durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH, bzw. dem Wasserbeschaffungsverband Isselhorst erfolgt das Ablesen der Zähler und die Mitteilung an die Stadt Gütersloh durch die Wasserlieferanten.
  - b) Bei eigener Wasserförderung des Gebührenpflichtigen mit Messeinrichtung erfolgt die Ablesung durch die Stadt Gütersloh oder nach vorheriger Aufforderung durch die Stadt durch den Gebührenpflichtigen im Wege einer Eigenauskunft.
  - c) Bei eigener Wasserförderung des Gebührenpflichtigen ohne Zähleinrichtung erfolgt die Ermittlung nach § 2 Abs. 6.
  - d) Bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt die Veranlagung nach dem Umfang der versiegelten Fläche.
- (3) In folgenden Fällen erfolgt die Veranlagung durch eine gesonderte Festsetzung:
  - a) Beim Nachweis auf dem Grundstück verbrauchter oder zurückgehaltener Wassermengen,
  - b) bei der Erhebung von Verschmutzungszuschlägen,
  - c) bei der Gebühr in besonderen Fällen.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Es können auch Vorausleistungen erhoben werden.
- (5) Die Schmutzwassergebühr wird zunächst als Vorauszahlung zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres erhoben. Ihr liegt die Verbrauchsmenge des letzten Kalenderjahres vor dem Erhebungszeitraum zugrunde. Bei Frischwasserbezug durch die Stadtwerke Gütersloh GmbH ist der von diesen vorgegebene Abrechnungszeitraum maßgeblich. Dies ist das letzte Kalenderjahr oder abweichend davon der Zeitraum von Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, werden die Vorauszahlungen in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 berechnet. Die endgültige Abrechnung der Gebühr erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet. Wurden die Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben.
- (6) Vermindert oder erhöht sich im Falle der Niederschlagswassergebühr die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres wegen Veränderung der Größe der maßgeblichen Fläche, so ist der Heranziehungsbescheid entsprechend zu berichtigen.

## **B. Besondere Haftungsregelungen bei der Abwasserabgabe**

### **§ 10**

#### **Besondere Haftungsregelungen im Rahmen der Abwälzung der Abwasserabgabe**

- (1) Leitet ein Kanalbenutzer Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG oder § 7 Abs. 2 AbwAG i.V.m. § 73 LWG, so haftet der Verursacher der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers. Sind mehrere Kanalbenutzer Verursacher, so haften sie als Gesamtschuldner. Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung abgewälzt.
- (2) Leitet ein Kanalbenutzer Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die Giftigkeit des Abwassers in Sinne von § 3 Abs. 1 AbwAG bewirken, in einer nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Gütersloh vom 26.06.1990 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 11.10.2000 unzulässigen Menge ein und verursacht er dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er für die dadurch entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Absatz 1 genannten Vergünstigungen nicht verbunden ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Leitet ein Kanalbenutzer Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt, und verursacht er dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Absatz 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **C. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse ( § 10 KAG )**

### **§ 11**

#### **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung für Niederschlagswasser sowie einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung für Schmutzwasser an die Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Absatz 1) mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung für Niederschlagswasser bzw. die zusätzliche Grundstücksanschlussleitung für Schmutzwasser verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **D. Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter (nicht an die Kanalisation angeschlossene Einwohner) und Einleiter im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NW**

### **§ 12**

#### **Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter und Einleiter i.S.v. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NW**

- (1) Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 und Abs. 3 LWG NW wälzt die Stadt die von ihr gemäß § 64 LWG NW anstelle von Abwassereinleitern zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Benutzer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, oder auf die Einleiter ab.

- (2) Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Benutzer von Grundstücken, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird (Kleineinleiter), werden zu einem Abwälzungsbetrag für die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 AbwAG und § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NW) herangezogen.
- (3) Der Abwälzungsbetrag bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl nach Satz 1 ist der 01.12. des Jahres, das der Veranlagung vorausgeht. Ausgangspunkt für die Ermittlung ist die bei der örtlichen Meldebehörde geführte Einwohnermeldekartei. Von den sich danach ergebenden Personenzahlen werden auf schriftliche Erklärung der Anschlusspflichtigen diejenigen Personen abgezogen, die im Veranlagungszeitraum nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 Abgabenordnung) im Geltungsbereich dieser Satzung haben.
- (4) Der Abwälzungsbetrag beträgt je Bewohner einschließlich Verwaltungskostenanteil 20,00 EUR.
- (5) Die Heranziehung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Sie kann mit der Heranziehung zu anderen Abgaben verbunden werden.
- (6) Soweit Grundstücke mit anderen zusammen eine gemeinsame Einleitungsstelle haben, gelten die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Benutzer dieser Grundstücke als Kleineinleiter im Sinne der Absätze 2 bis 5 dieser Vorschrift, wenn von jedem der beteiligten Grundstücke im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser der Einleitungsstelle zugeführt wird.
- (7) Die übrigen Einleiter werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe herangezogen, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (8) Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter gemäß § 53 LWG NW die Pflicht zur Beseitigung seines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid jeweils für ein Jahr.

## **§ 13**

### **Entstehung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe (§ 12 Abs. 2 bis 6) ist zu den im Heranziehungsbescheid bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (3) Der Abwälzungsbetrag nach § 12 Abs. 7 wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## § 15

### Inkrafttreten

- Diese Satzung vom 27.06.2003 trat am 01.08.2003 in Kraft.
- Die Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 25.11.2003 zu § 4 Abs. 1 und 2 traten zum 01.01.2004 in Kraft.
- Die Änderungen der II. Nachtragssatzung vom 17.12.2004 zu § 4 Abs. 1 traten am 01.01.2004 in Kraft.
- Die Änderungen der III. Nachtragssatzung vom 16.12.2005 zu § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 6 traten am 01.01.2006 in Kraft.
- Die Änderungen der IV. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 zu § 4 Abs. 1 und 2 traten am 01.01.2007 in Kraft.
- Die Änderungen der V. Nachtragssatzung vom 21.09.2007 zu § 2 Abs. 7 und 8 traten am 01.10.2007 in Kraft.
- Die Änderungen der VI. Nachtragssatzung vom 12.12.2007 zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 traten am 01.01.2008 in Kraft.
- Die Änderungen der VII. Nachtragssatzung vom 19.12.2008 zu § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 traten am 01.01.2009 in Kraft.
- Die Änderungen der VIII. Nachtragssatzung vom 27.11.2009 zu § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 4 und § 11 Abs. 4 traten am 01.01.2010 in Kraft.
- Die Änderungen der IX. Nachtragssatzung vom 26.11.2010 zu § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 traten am 01.01.2011 in Kraft.
- Die Änderungen der X. Nachtragssatzung vom 25.11.2011 zu § 4 Abs. 1 und 2 traten am 01.01.2012 in Kraft.
- Die Änderungen der XI. Nachtragssatzung vom 12.11.2012 zu § 2 Abs. 2 und § 9 traten rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.
- Die Änderungen der XI. Nachtragssatzung vom 12.11.2012 zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 traten am 01.01.2013 in Kraft.
- Die Änderungen der XII. Nachtragssatzung vom 22.11.2013 zu § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 traten am 01.01.2014 in Kraft.
- Die Änderungen der XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2014 zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Buchstabe b), § 9 Abs. 5 und Abs. 6 traten am 01.01.2015 in Kraft.
- Die Änderung der XIV. Nachtragssatzung vom 18.12.2015 zu § 5 Abs. 1 traten am 01.01.2016 in Kraft.
- Die Änderungen der XV. Nachtragssatzung vom 16.12.2016 zu § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 traten am 01.01.2017 in Kraft.
- Die Änderungen der XVI. Nachtragssatzung vom 24.11.2017 zu § 4 Abs. 1 und 2 traten am 01.01.2018 in Kraft.
- Die Änderungen der XVII. Nachtragssatzung vom 16.11.2018 zu § 2 Abs. 9, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 traten am 01.01.2019 in Kraft.
- Die Änderungen der XVIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019 zu § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 traten am 01.01.2020 in Kraft.